

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

21. Juni 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschusse der Thüringischen Versicherungsanstalt, Seite 115. — Ministerial-Bekanntmachung, die Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, Drogen und Giften, einschließlicly der giftigen Präparate betreffend, Seite 116. — Ministerial-Bekanntmachung, Veränderung in der Zusammenetzung der Prüfungskommission für Aerzte in Jena betreffend, Seite 117. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Victoria“ zu Berlin und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung zu Leipzig betreffend, Seite 117 und 118. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 118.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[51] I. Auf Grund der Vorschrift in § 48 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 — Reichs-Gesetzblatt Seite 97 —, wird mit landesherrlicher Genehmigung hierdurch bestimmt, daß für die in § 1 des gedachten Gesetzes bezeichneten Personen innerhalb des Großherzogthums, welche den in § 48 Absatz 2 des Gesetzes genannten Klassen nicht angehören, eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschusse der Thüringischen Versicherungsanstalt den Bezirksausschüssen je für den Umfang der einzelnen Verwaltungsbezirke einzuräumen ist.

Weimar, den 16. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.